

Zusammenarbeit zwischen Polizei und Privatermittlern

Von Mario Arndt und Mario H. Seydel

Detektei und Polizei, wie soll das denn zusammengehen? Dass dies geht und in Zukunft immer häufiger praktiziert werden wird, soll dieser Artikel näher darlegen. In Zeiten immer knapper werdender Mittel und immer umfangreicher Ermittlungsverfahren in Bereichen wie z. B. Produktpiraterie, Subventionsbetrug, Versicherungsbetrug oder Kreditkarten- und Internetkriminalität stößt die Polizei häufig genug an ihre Grenzen. Notwendige Ermittlungen werden nicht weitergeführt, weil die Personaldecke zu dünn ist und die finanziellen Ressourcen schon überstrapaziert wurden. In vielen Bereichen fehlt auch gelegentlich der Verfolgungswille bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei, wenn es, wie bei Urheberrechtsverletzungen, „nur“ um die wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmens geht und die rechtliche und tatsächliche Materie zudem sehr kompliziert ist.

Wie kann die Zusammenarbeit aussehen?

Immer dann, wenn es um Werte geht, sind die Inhaber dieser Werte auch gewillt, ihr Eigentum zu schützen. Schon heute übersteigt die Anzahl privater Wachleute bei weitem die der staatlichen Objektschützer. Ohne private Securityfirmen wären Großveranstaltungen nicht mehr möglich. Man spricht in diesem Bereich von der sogenannten Public-Private-Partnership, was sich in einer engen Zusammenarbeit zwischen Veranstaltern und Sicherheitsdiensten ausdrückt.

Auch in Bereichen, die nicht so offensichtlich sind wie die Schalterhalle einer Bank, sind Werte zu schützen. Viele Versicherungen, Banken, Interessenverbände und Unternehmen aber auch Privatleute sind bereit, den Schutz der eigenen Werte (Leben, Freiheit, Geld, Schutzrechte, z. B. Urheberrechte) selbst in die Hände zu nehmen und gegebenenfalls Ermittlungen und Schutzmaßnahmen aus eigener Tasche zu bezahlen. Dass die Polizei die Erkenntnisse aus diesen Maßnahmen nicht ignorieren kann, liegt auf der Hand. Wie sieht es aber mit dem Informationsfluss in die andere Richtung aus?

Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Privatermittlern bedeutet in der Regel Austausch von Informationen zwischen Privatermittlern und Polizei. Dies hat den Zweck, Doppelermittlungen zu verhindern und Kräfte zu bündeln, um so zu einem für beide Seiten positiven Ergebnis zu gelangen.

Wie ist die rechtliche Situation?

Da der Informationsfluss in Richtung Polizei regelmäßig keine Schwierigkeiten bereitet, soll hier nur der umgekehrte Informationsfluss beleuchtet werden.

Dabei sind die Akteneinsicht durch den Privatermittler, die Übersendung von Aktenteilen, mündliche Informationen über Ermittlungsergebnisse oder die Besichtigung von Tatorten und Beweismitteln zu betrachten.

a) Der Privatermittler arbeitet für einen Beschuldigten oder Angeklagten bzw. für dessen Verteidiger.

In diesen Fällen kommt es aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, erfahrungsgemäß selten zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen Polizei und privaten Ermittlern. Der Informationsfluss in Richtung Privatermittler läuft in der Regel über einen Rechtsanwalt, der Akteneinsicht nimmt (§ 147 StPO). Der Umfang der Informationen, die an die Verteidigung gehen, wird durch die StA im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden bestimmt (§ 478 StPO).

Der unverteidigte Beschuldigte und Angeklagte hat die Möglichkeit einer Akten-

Privatermittler kann über Akteneinsicht an Erkenntnisse aus Ermittlungsverfahren gelangen

einsicht, da diese nach Maßgabe des Gerichts eingeschränkt werden kann (§ 147 Abs. 7 StPO). Der Privatermittler kann über diesen Weg an Erkenntnisse aus dem



Mario Arndt,
Privatermittler, Detektei
S.E.K.A.,
Berlin



Mario H. Seydel,
Rechtsanwalt
und Fachanwalt für
Strafrecht,
Berlin

Ermittlungsverfahren gelangen, um sich so eine Basis für eigene Ermittlungen zu verschaffen.

Auch wenn in diesen Fällen von Seiten der StA bzw. Polizei nicht mehr Informationen offenbart werden als gesetzlich vorgesehen, ist der Verteidiger nicht gehindert, die eigenen Ermittlungsergebnisse mit der Anklagebehörde zu teilen, um diese als bloße Informationen oder auch als Beweisanträge in das Verfahren einzuführen. Von diesen Erkenntnissen kann die Polizei profitieren. Naturgemäß herrscht ein gewisser Widerwille eventuell in eine ganz andere Richtung ermitteln zu müssen. Solche Informationen werden seitens der Polizei oft als Ablenkungsmanöver empfunden, denen mit Skepsis begegnet wird.

b) Der Privatermittler arbeitet für den Geschädigten.

Diese Fälle sind regelmäßig viel unproblematischer, weil man ja „auf der gleichen Seite der Barrikade“ kämpft. Es wird meist ein Rechtsanwalt im Auftrag seines Mandanten um Akteneinsicht ersuchen (§ 406e Abs. 1 StPO). Parallel dazu ist aber auch eine Kommunikation zwischen der Polizei und dem Privatermittler (als Bevollmächtigten/Gehilfen des Rechtsanwaltes) möglich, sofern diese von der StA „abgesegnet“ ist.

Denkbar ist auch der Fall, dass der Geschädigte noch nicht anwaltlich vertreten ist und der Privatermittler im Interesse des Geschädigten Kontakt mit der Polizei aufnimmt, um z. B. Informationen abzugleichen. Dieses ist möglich, da auch dem nicht anwaltlich vertretenen Geschädigten Informationen aus der Ermittlungsakte und evtl. darüber hinaus gegeben werden können (§ 406e Abs. 5 StPO).

c) Der Privatermittler arbeitet für einen Auftraggeber, der nicht an einem Ermittlungsverfahren beteiligt ist bzw. arbeitet aufgrund eigener Erkenntnisse ohne fremden Auftrag.

Der Gesetzgeber eröffnet der Staatsanwaltschaft die großzügige Weitergabe von Informationen an Dritte (§ 475 StPO). Dabei können hier die Akten ebenso einem Rechtsanwalt mit in seine Kanzlei räume gegeben werden (§ 475 Abs. 1 StPO) wie dem Verteidiger oder dem Geschädigtenvertreter (Anwaltsprivileg).

Dritte, die nicht Rechtsanwalt oder Behörde sind, können Informationen durch Akteneinsicht bei der StA oder der Polizei erhalten (§ 475 Abs. 4 StPO). Gegebenenfalls können ihnen auch Abschriften aus

der Akte übersandt werden (§ 477 Abs. 1 StPO).

Die Zuständigkeit bestimmt sich auch hier nach § 478 StPO, mit der Besonderheit, dass die StA die Polizei (Polizeidienst, der die Ermittlungen führt bzw. geführt hat) bevollmächtigen kann, über die Weitergabe von Informationen zu entscheiden (§ 478 Abs. 2 S. 3 StPO).

Wie sieht die derzeitige Praxis aus?

In vielen Bereichen gibt es mittlerweile eine standardisierte Zusammenarbeit. Viele vorgetäuschte Einbruchsdiebstähle,

Staat hat sich aus der Verfolgung bestimmter Straftaten weitgehend zurückgezogen

Autounfälle, Arbeitsunfälle, Autodiebstähle oder Brandstiftungen blieben ohne die Ermittlungen der Versicherer unentdeckt. Betrachtet man die Ermittlungstätigkeit der Polizei, könnte man den Eindruck gewinnen, der Staat habe sich aus der Verfolgung dieser Straftaten weitgehend zurückgezogen. In der Regel liefern hier die Versicherer der Polizei einen voll ausermittelten Vorgang. Vielfach, insbesondere bei komplizierten Verfahren (z. B. Brandstiftung), kommt es zu einem regelmäßigen Abgleich der Ermittlungsergebnisse zwischen den Privatermittlern der Versicherung und der Polizei.

Aber auch in anderen Fällen gibt es ein breites Feld an Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Hier drei Fälle aus der Praxis des Mitautors Mario Arndt:

1. Produktpiraterie I

Der Sachbearbeiter eines Kommissariats für die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen in Niedersachsen stellt im Rahmen seiner Ermittlungen fest, dass zahlreiche große Konzerne durch das Verhalten der Beschuldigten geschädigt sein könnten. Er ist jedoch der einzige, der die Ermittlungen führt und es ist nicht abzusehen, wann und ob die Ermittlungen abgeschlossen werden können. Es sind zahlreiche Konten und Informationen aus den Akten abzugleichen sowie Aufenthalts- und Fahrzeugermittlungen vor Ort durchzuführen. Der Hauptbeschuldigte war für die Polizei nicht auffindbar. Für diese Tätigkeiten fehlt dem Sachbearbeiter die Zeit, so dass er sich mit dem Rechtsanwalt einer Geschädigten in Verbindung setzt und anregt, diese davon zu überzeugen doch die Ermittlungen durch eigene Pri-

vatermittler zu unterstützen. Es kam dann in der Folgezeit zur Übergabe der Ermittlungsakte mit dem Ziel, u. a. die umfangreichen Kontenlisten abzugleichen, den Aufenthalt mehrerer Personen, die von diesen verwendeten Fahrzeuge, Wohnungen und Lagerräume zu ermitteln. Nachdem die Rahmenbedingungen zwischen dem Rechtsanwalt und der StA festgelegt waren, fand der Informationsaustausch weitgehend zwischen dem Sachbearbeiter der Polizei und dem durch den Rechtsanwalt beauftragten Privatermittler statt. Dieses Verfahren konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Der Haupttäter, der ohne die beschriebene Zusammenarbeit vermutlich nicht oder zumindest wesentlich später zur Verantwortung gezogen worden wäre, wurde zu einer Haftstrafe verurteilt. Das ist in diesem Bereich der Kriminalität ausgesprochen selten.

2. Produktpiraterie II

Ein deutscher Hersteller von Kunstobjekten stellte fest, dass 1:1-Kopien seiner Kunstobjekte auf Märkten und im Internet vertrieben wurden. Er erstattete Strafanzeige. Eigene Recherchen des Geschädigten ergaben, dass die Fälschungen in Südostasien gefertigt wurden. Der Rechtsanwalt des Geschädigten beauftragte den Autor mit den weiteren Ermittlungen. In langwierigen Recherchen wurden die Lagerräume, die im übrigen nicht auf den Namen des Schädigers angemietet worden waren, die für die Straftaten verwendeten Fahrzeuge sowie die Transportwege und die Fälscherwerkstätten festgestellt. Unter anderem wurden die Containernummern und der Bestimmungshafen der auf dem Seeweg befindlichen Container ermittelt.

Der Rechtsanwalt des Geschädigten übergab die Ermittlungsergebnisse der Polizei. Der weitere Informationsaustausch fand weitgehend zwischen dem Privatermittler und der Polizei statt. Um zu gewährleisten, dass die Ermittlungen auch erfolgreich abgeschlossen werden, mussten die Maßnahmen im Herstellungsland mit denen in Deutschland abgestimmt werden. Der Beschuldigte sollte

Koordinierung von Durchsuchungsmaßnahmen der Polizei durch Privatermittler

nicht durch Durchsuchungsmaßnahmen in dem einem Land gewarnt werden, um die Spuren seiner Taten im anderen Land verschwinden zu lassen. Zu diesem Zweck

koordinierten der Autor M. Arndt und sein Kollege im Herstellungsland, dass die Durchsuchungsmaßnahmen nahezu zeitgleich geschehen sollten. Sowohl die Polizei im Herstellungsland, als auch die deutsche Polizei ließen sich auf diese Koordination durch die Privatermittler ein. Am Tag der Hausdurchsuchung oblag es dem Autor sicherzustellen, dass Mitarbeiter des Geschädigten anwesend waren, um die Fälschungen als solche zu identifizieren. Die Maßnahmen wurden wie geplant durchgeführt.

Aufgrund des internationalen Bezuges wäre es der Polizei viel schwerer gefallen, die Ermittlungsergebnisse in dieser Qualität und ohne erheblichen bürokratischen Aufwand zu erlangen. Vermutlich hätte sich die deutsche Polizei nur auf die deutschen Tatorte beschränkt, so dass der Beschuldigte Früchte und Werkzeuge seiner Taten hätte sichern können, um nach einer kurzen Pause wieder mit seinen Straftaten fortzufahren.

3. Gestohlenes Meisterwerk

Der Autor M. Arndt war beauftragt, ein gestohlenen wertvolles Gemälde wiederzubeschaffen. Durch viel Kleinarbeit und die Verfolgung aller Ermittlungsansätze gelang es, Kontakt zu der Tätergruppe herzustellen und als kaufwilliger Interessent für das Gemälde aufzutreten. Über diese Ermittlungsergebnisse wurde das zuständige LKA informiert und nachfolgend die direkte Zusammenarbeit koordiniert. Es gelang bei der fingierten Geldübergabe eine Gruppe von sieben Tatverdächtigen festzunehmen und das Kunstwerk dem Eigentümer zurück zu geben.

Dieses sind Beispiele für eine positive Zusammenarbeit zwischen dem Privatermittler und der Polizei. Es gibt jedoch auch negative Beispiele. Eines soll hier kurz, ohne auf Details einzugehen, berichtet werden.

Die Autoren arbeiten für die Familie einer vor mehr als zehn Jahren auf dem Schulweg ermordeten Schülerin. Aufgrund eigener Ermittlungen und besonderer Kontakte im Umfeld der Tat erlangten die Autoren neue Ermittlungsansätze und deckten erhebliche Versäumnisse bei den ursprünglichen Ermittlungen auf. Trotz eines guten Kontaktes zur zuständigen Mordkommission gelang es nicht, die Polizei zu den notwendigen Ermittlungen zu bewegen. Die Notwendigkeit der Maßnahmen liegt auf der Hand und sie könnten auch nach so langer Zeit noch zu einem positiven Ergebnis führen. Dennoch weigern sich die Polizei und die StA,

entsprechende Erkenntnisse von außen anzunehmen. Über die Gründe hierfür kann man nur spekulieren. An mangelnder Professionalität der Autoren kann es nicht liegen, da diese die notwendigen Qualifikationen aufweisen und somit auf Augenhöhe mit der Polizei und der StA kommunizieren können.

Eine kurze rechtliche Betrachtung

Abgesehen von den oben beschriebenen Vorteilen der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Privatermittler gibt es noch einen Aspekt, der unter Umständen eine große Versuchung darstellt. Da

Privatermittler unterliegt vielen Beschränkungen nicht, die die Polizei binden

der Privatermittler weder Verwaltungshelfer noch Beliehener ist und auch sonst in der Regel nicht in die Behördenstruktur integriert ist, unterliegt er auch vielen Beschränkungen nicht, die die Polizei binden. Der Privatermittler kann z. B. viel einfacher und schneller Observationen durchführen, DNA-Vergleichsmaterial organisieren oder legendiert Zeugen und Beschuldigte befragen oder sich Zutritt zu Wohnungen und Geschäftsräumen verschaffen. Es besteht also die Gefahr, dass die Polizei Tätigkeiten auf den Privatermittler delegiert, die ihr selbst nicht oder noch nicht möglich sind. Die Erkenntnisse des Privatermittlers könnten dann z. B. über den Zeugenbeweis in das Verfahren eingeführt werden. Dass dieses Verhalten per se durch die Gerichte als unzulässig gewertet wird und damit die Erkenntnisse im Strafverfahren nicht verwertbar sind, ist unwahrscheinlich. Der Bundesgerichtshof verpflichtet die Verteidigung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Hauptverhandlung der Verwertung von Beweismitteln qualifiziert zu widersprechen, wenn sie die Verwertung für unzulässig hält. Diese Regelung findet sich nicht im Gesetz und ist auch regelmäßig nur Strafrechtlern bekannt. Der fehlende oder unqualifizierte Widerspruch führt zur Verwertbarkeit von Beweismitteln, die allein nach dem Gesetz zu einem Beweisverwertungsverbot geführt hätten. Die Delegation von polizeilichen Aufgaben auf Privatermittler und damit eine eventuelle Umgehung gesetzlicher Beschränkungen führt nicht zwangsläufig zu einer Unverwertbarkeit der Ermittlungsergebnisse. Wenn die Verteidigung vielleicht noch die

Maßnahmen der Polizei auf deren Rechtmäßigkeit überprüfen kann, wird ihr dieses bei der Arbeit des Privatermittlers viel schwerer fallen, weil dessen Arbeit nicht in der Weise dokumentiert wird, wie man es von der Polizei erwarten kann. Dies betrifft natürlich nicht die durch Straftaten erlangten Beweismittel.

Auch wenn die Versuchung groß ist, sollten die Früchte des verbotenen Baumes an dessen Zweigen hängen bleiben. Der Verzehr mag zwar einen Einzelerfolg beschieren, würde jedoch unser gesamtes Rechtssystem kompromittieren.

Das bisher Beschriebene stellt den Ist-Zustand dar. Wie könnte jedoch die Zusammenarbeit in der Zukunft aussehen?

Unser Verwaltungs- und Betriebsalltag wird heute schon von externen Spezialisten bestimmt. Unrentable Bereiche werden ausgegliedert und spezialisierten Unternehmern übertragen. Die öffentlichen Behörden machen hierbei keine

Polizei wird über kurz oder lang auf Privatermittler zurückgreifen

Ausnahme. Ob im Bereich der Wirtschaftskriminalität oder bei der Untersuchung von Faser-, Werkzeug- oder DNA-Spuren arbeiten private Gutachter gleichwertig neben den Sachverständigen der Ermittlungsbehörden. Auf Flughäfen nehmen Privatfirmen Aufgaben hoheitlichen Handelns wahr, wenn sie die Fluggäste kontrollieren. Es liegt deshalb auf der Hand, dass die Polizei über kurz oder lang auf Privatermittler zurückgreifen wird. Dies ist schon in der Vergangenheit geschehen; man erinnere sich an den sogenannten „Agenten Maus“, der im Auftrag deutscher Geheimdienste tätig war.

Der Privatermittler ist als Privatunternehmer weder pensions- noch krankengeldberechtigt. Er kann flexibel reagieren, muss keine Reisekostenanträge schreiben und unterliegt auch nicht den verwaltungsimmanenten Hemmnissen. Er muss selbst für seine Fahrzeuge und sein Werkzeug sorgen und selbst die Krankheit seiner Schreibkraft müsste die Polizei als Auftraggeber nicht kümmern.

Der Privatermittler kann heute schon ohne rechtliche Bedenken in dem Bereich eingesetzt werden, der jedem Bürger ohne besondere Rechte möglich ist.

Dieses stellt zukünftig eine erhebliche Attraktivität für die Politik dar. Die Polizei

wird sich den Vorgaben durch die Politik nicht verschließen können. Ihr obliegt es jedoch, bei der Auswahl der entsprechenden Privatermittler maßgeblich Einfluss zu nehmen. Wie aus der Sicherheitsbranche bekannt ist, gibt es zahlreiche Sicherheitsfirmen, die von Leuten betrieben werden oder Mitarbeiter beschäftigen, die zum Teil erhebliche Vorstrafen haben und kriminellen Kreisen zugerechnet werden können. Hier sei exemplarisch die sogenannte „Türsteherszene“ genannt. Es wäre verheerend, wenn sich eine entsprechende Fehlentwicklung bei der Auswahl von Privatermittlern für polizeiliche Tätigkeiten einschleichen würde.

Es ist daher unbedingt notwendig, eine standardisierte Aus- und Fortbildung für Privatermittler in Deutschland zu etablieren, so wie es die Berufsverbände schon seit vielen Jahren fordern.

Welche Qualitätsstandards gelten für Privatermittler und wie findet man einen qualifizierten Privatermittler?

Privatermittler unterliegen hinsichtlich ihrer Zulassung keinen Beschränkungen.

Die Zahlung einer Verwaltungsgebühr ermöglicht bereits die Tätigkeit als Privatermittler. § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung sieht keine weiteren Voraussetzungen vor. Der Privatermittler erhält auch nicht mehr Rechte, als sie jedem Bürger zustehen.

Es gibt in Deutschland Berufsverbände der Detektive, u. a. den Bundesverband Deutscher Detektive e. V. (BDD) und den Deutschen Detektiv-Verband e. V. (DDV). Diese haben für ihre Mitglieder Qualitätsstandards entwickelt. Oftmals mangelt es aber an der notwendigen Qualifikation der Detektive, diese Standards auch umzusetzen. Es gibt keine standardisierte, qualitativ hochwertige Ausbildung für Privatermittler, auch wenn sich einige private Institutionen seit langer Zeit darum bemühen. Es wäre wünschenswert, dass der Staat hier regulierend eingreift. Aus diesem Grund kann man davon ausgehen, dass ehemalige Angehörige der Polizei, des Zolls oder ähnlicher Institutionen, die als Privatermittler tätig sind, zumindest eine qualifizierte Ausbildung und in aller Regel auch Praxiserfahrung haben. Es ist in diesem Zusammenhang davor zu war-

nen, dass diesem Personenkreis, weil er nicht mehr im Staatsdienst ist, mit besonderer Skepsis begegnet wird. Der Grund, warum ein Polizist oder Zollbeamter den

Keine standardisierte, qualitativ hochwertige Ausbildung für Privatermittler

Staatsdienst verlassen hat, kann vielfältigen Ursprungs sein und rechtfertigt in keinem Fall eine Vorverurteilung.

Es ist also festzustellen, dass ein großes Potenzial in der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Privatermittlern liegt. Es liegt aber auch die Gefahr in ihr, dass aus Kostengründen oder um den Zeitgeist zu bedienen Aufgaben in private Hände gelegt werden, die dort nicht hingehören. Es muss gewährleistet sein, dass die übertragenen Aufgaben von qualifizierten, rechtstreuen Privatermittlern erfüllt werden und hoheitliches, insbesondere strafprozessuales Handeln in den Händen der Polizei bleibt.

Kontakt:

mail@detektei-seka.de

RASeydel@t-online.de